

## Anlage 2

### Synoptische Darstellung der 6. Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung

Nur die geänderten §§ sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

Hausmüllgebührensatzung vom 15.12.1998 i. d. F. vom 13.12.2017	6. Änderungssatzung vom ....
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze
(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich 49,11 Euro pro Benutzungseinheit.	(1) Die Grundgebühr beträgt <b>jährlich 60,16</b> Euro pro Benutzungseinheit.
(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung für 40-l-Abfallbehälter 57,71 Euro für 80-l-Abfallbehälter 115,41 Euro für 120-l-Abfallbehälter 173,11 Euro für 240-l-Abfallbehälter 346,22 Euro für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter 1586,84 Euro für 5000-l-Abfallbehälter 7212,86 Euro.	(2) Die Leistungsgebühr beträgt jährlich bei wöchentlich einmaliger Entleerung für 40-l-Abfallbehälter <b>68,42</b> Euro für 80-l-Abfallbehälter <b>136,85</b> Euro für 120-l-Abfallbehälter <b>205,27</b> Euro für 240-l-Abfallbehälter <b>410,54</b> Euro für nicht mit Müllschleusen ausgestattete 1100-l-Abfallbehälter <b>1.881,63</b> Euro für 5000-l-Abfallbehälter <b>8552,87</b> Euro.
Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.	Bei zweiwöchentlicher Entleerung halbieren, bei vierwöchentlicher Entleerung vierteln und bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung vervielfachen sich die in Satz 1 bestimmten Gebührensätze entsprechend.
(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei 5-l-Müllschleusen 0,14 Euro, 10-l-Müllschleusen 0,28 Euro, 15-l-Müllschleusen 0,41 Euro, 20-l-Müllschleusen 0,56 Euro. Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens 1,24 Euro monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.	(3) Bei mit Müllschleusen ausgestatteten Abfallbehältern beträgt die Leistungsgebühr pro Befüllung bei 5-l-Müllschleusen <b>0,16</b> Euro, 10-l-Müllschleusen <b>0,33</b> Euro, 15-l-Müllschleusen <b>0,49</b> Euro, 20-l-Müllschleusen <b>0,66</b> Euro. Die Leistungsgebühr beträgt pro Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks mindestens <b>1,46 Euro</b> monatlich (Mindestgebühr). Das entspricht dem Mindestanschluss von 10 l Entsorgungsvolumen pro Person und Woche. Die Mindestgebühr wird auch für die Monate in voller Höhe erhoben, in denen das Wohnverhältnis beginnt und endet. Für die Dauer des Wohnverhältnisses ist der Meldestand maßgeblich.
(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung für 5000-l-Abfallbehälter 138,39 Euro.	(4) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Umleerbehältern auf Abruf beträgt pro Entleerung für 5000-l-Abfallbehälter <b>164,48 Euro</b> .

## Anlage 2

(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen 4,70 Euro.	(5) Die Leistungsgebühr für die Entleerung von Pressmüllbehältern beträgt pro Abfuhr und pro 100 l Behältervolumen <b>4,93 Euro</b> .
(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt 2,64 Euro, die Gebühr für Biosäcke 0,60 Euro pro Sack.	(6) Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt <b>3,29 Euro</b> , die Gebühr für Biosäcke <b>1,00 Euro</b> pro Sack.